



E-CONTROL

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

B E S C H E I D

Die Regulierungskommission hat durch Dr. Schramm als Vorsitzenden und DI Andreas Eigenbauer, Dr. Erhard Fürst, Mag. Dorothea Herzele, DI Dr. Roland Kuras als weitere Mitglieder über den Antrag

der Antragstellerin [REDACTED]

wider die Antragsgegnerin [REDACTED]

wegen Feststellung des Nichtbestehens der seitens der Antragsgegnerin geltend gemachten Forderung in Höhe von EUR [REDACTED] in der Sitzung am 8.6.2011 beschlossen:

I. Spruch

Der Antrag der [REDACTED],

festzustellen, dass die seitens der Antragsgegnerin geltend gemachte Forderung in Höhe von EUR [REDACTED] nicht bestehe,

wird **abgewiesen**.

II. Begründung

Verfahrensablauf:

Die Antragstellerin ist Netzkundin der Antragsgegnerin. Mit Antrag vom 24.3.2011 ersuchte sie um Schlichtung der Streitigkeit betreffend die Verrechnung von Netzbereitstellungsentgelt durch die Antragsgegnerin in Höhe von EUR [REDACTED]. Die Nachforderung errechne sich aus der Umstellung des Netztarifs aufgrund des Jahresverbrauchs auf „gemessene Leistung“. In ihrem Antrag bringt die Antragstellerin vor, dass diese Netzbereitstellungsgebühren bereits vom ehemaligen Betreiber des Sonnenstudios gefordert hätten werden können, da dessen Jahresverbräuche gleich hoch, wenn nicht höher gewesen wären. Zudem sei die Forderung gemäß § 1486 Z 1 ABGB auch verjährt, da diese spätestens zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung mit der Antragstellerin am 15.1.2008 gefordert hätte werden müssen.

Die Antragsgegnerin räumte in ihrer Stellungnahme vom 24.5.2011 ein, dass der ehemalige Betreiber des Sonnenstudios irrtümlicherweise nicht auf gemessene Leistung umgestellt bzw ihm kein erhöhtes Netzbereitstellungsentgelt verrechnet worden sei, obwohl dessen Jahresverbräuche ebenfalls über 25.000 kWh gelegen wären. Eine allfällige Übertragung von möglicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellter Netzbereitstellung sei nicht möglich. Die Forderung sei noch nicht verjährt, da zwar der Netznutzungsvertrag am 15.1.2008 abgeschlossen worden sei, die Feststellung des Jahresstromverbrauches jedoch erst mit 31.5.2009 erfolgt sei. Die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes mit Rechnung vom 26.11.2010 sei daher rechtzeitig.

Der an die Energie-Control Kommission gerichtete Antrag vom 24.3.2011 wurde gemäß § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 22 EIWOG 2010 (jeweils BGBl I Nr. 110/2010) zuständigkeithalber an die Regulierungskommission übermittelt.

Sachverhalt und Beweiswürdigung:

Zu Beginn des Jahres 2008 erwarb die Antragstellerin das als Sonnenstudio betriebene Unternehmen in [REDACTED] von dem Vorbesitzer [REDACTED]. Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin wurde am 15.1.2008 ein Netznutzungsvertrag über eine Leistung von 5 kW geschlossen (Businesskunde, Netzebene 7, nicht gemessene Leistung). Mit Ablesung vom 25.11.2008 wurde ein Verbrauch der Antragstellerin im Ausmaß von 36.194 kWh festgestellt. Mit Ablesung vom 31.5.2009 war ersichtlich, dass der Jahresstromverbrauch der Antragstellerin über 25.000 kWh liegt, da bis zu diesem Zeitpunkt ein effektiver Verbrauch von 63.619 kWh gegeben war. Seit 1.11.2009 wurde die Antragstellerin zu gemessener Leistung abgerechnet. Mit Rechnung vom 26.11.2010 erfolgte die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes von 5 auf 10 kW zu einem Betrag von EUR [REDACTED]. Da die Antragstellerin diese Rechnung nicht beglich, wurde die offene Forderung mit Rechnung vom 13.11.2011 um Mahnkosten in Höhe von EUR [REDACTED], somit auf einen Betrag von EUR [REDACTED] erhöht. Die Netzbereitstellungsgebühren hätten grundsätzlich bereits vom ehemaligen Betreiber des Sonnenstudios gefordert werden können, da dessen Jahresverbräuche über 25.000 kWh lagen.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die übereinstimmenden bzw unwidersprochenen Angaben der Verfahrensparteien.

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich:

Zur Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Regulierungskommission gründet sich auf § 12 Abs 1 Z 4 E-ControlG iVm § 22 EIWOG 2010.

Zur Berechtigung der gegenständlichen Forderung:

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob die Antragsgegnerin berechtigt ist, Netzbereitstellungsentgelt gem § 3 Systemnutzungstarife-Verordnung 2010 (SNT-VO 2010) von der Antragstellerin zu fordern, wenn zuvor ein anderer Netzkunde den vertragsgegenständlichen Anschluss innehatte, dieser jedoch kein Netzbereitstellungsentgelt bezahlt hat. Der hier relevante Abs 1 des § 3 SNT-VO 2010, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 249 am 24.12.2009, lautet wie folgt:

„§ 3. (1) Das Netzbereitstellungsentgelt ist vom Entnehmer für den zur Ermöglichung des Anschlusses notwendigen Ausbau der in § 25 Abs 5 Z 1 bis 7 EIWOG umschriebenen Netzebenen zu leisten. Es wird als Pauschalbetrag für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau jener Netzebenen verrechnet, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung, jedenfalls im Ausmaß der Mindestleistung im Sinne des § 7 Z 15

■■■■■
bis 18, tatsächlich in Anspruch genommen werden.“

Der weite Wortlaut des Satz 1 scheint zu suggerieren, dass jeder Entnehmer, also auch ein „Nachinhaber“ wie im Falle des Antragstellers, vollkommen unabhängig von der Leistungspflicht anderer zur Leistung des Netzbereitstellungsentgelts verpflichtet ist. Diese Annahme wird jedoch durch Satz 2 relativiert, welcher klarstellt, dass dieses Entgelt allein für den bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbau des vorgelagerten Netzes und damit nur für und bezogen auf den konkreten Anschluss gebührt. Damit kann grundsätzlich kein Netzbereitstellungsentgelt von einem Neukunden verlangt werden, wenn betreffend den Vertragsanschluss bereits ein solches von einem Altkunden bezahlt worden ist, da der Leistung des Kunden in einem solchen Fall keine Gegenleistung des Netzbetreibers gegenübersteht.

Die bestehenden Regelungen der SNT-VO liefern somit keine eindeutige Antwort auf die vorliegende Fragestellung.

Punkt ■■■■ des Anhangs der zwischen den Parteien vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Zugang zum Verteilernetz der Antragsgegnerin (Allgemeine Verteilernetzbedingungen) lautet wie folgt:

■■■■■
■■■■■
■■■■■
■■■■■
■■■■■

Nach Auslegung dieser Bestimmung kann das Netzbereitstellungsentgelt dann von einem neuen Netzkunden gefordert werden, wenn der zuvor den vertragsgegenständlichen Anschluss innehabende Netzkunde kein Netzbereitstellungsentgelt bezahlt hat ■■■■
■■■■■

Zu beachten ist jedoch auch Punkt ■■■■■■, Anhang der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen:

■■■■■
■■■■■
■■■■■
■■■■■
■■■■■

Würde also eine Rechtsnachfolge vorliegen, hätte die Antragstellerin einen Anspruch auf die im Anschluss befindliche Netzbereitstellungsleistung. Im gegenständlichen Fall kann mangels Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen für eine Vertragsübernahme jedoch nicht von einer Rechtsnachfolge im Sinne der oben genannten Bestimmung ausgegangen werden. Bei einer Vertragsübernahme erfolgt ein Wechsel einer Partei eines Schuldverhältnisses, bei dem die Gesamtheit der wechselseitigen Rechte und Pflichten aus dem Verhältnis auf eine dritte Person übertragen wird. Es handelt sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, das eine Übereinkunft aller drei Beteiligten (verbleibende, ausscheidende, eintretende Vertragspartei) voraussetzt (*Schwimann*, ABGB Praxiskommentar³, Bd 6, §§ 1405,1406 Rz 10). Aufgrund des festgestellten Sachverhalts wurde für den Betrieb des Sonnenstudios, welches die Antragstellerin von [REDACTED] übernommen hat, vielmehr ein eigener Netznutzungsvertrag zwischen den Verfahrensparteien unterzeichnet und es lag somit keine Übereinkunft zwischen Antragstellerin, Antragsgegnerin und dem Vorbesitzer hinsichtlich einer Übertragung wechselseitiger Rechte und Pflichten vor.

Die Forderung der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin besteht daher dem Grunde nach zu Recht.

Zum Einwand der Verjährung:

Es bleibt daher noch zu prüfen, ob der grundsätzlich zu bejahende Anspruch verjährt ist: Gemäß § 1486 Z 1 ABGB gilt eine dreijährige Verjährungszeit für Forderungen für Lieferung von Sachen oder Ausführung von Arbeiten oder sonstigen Leistungen in einem gewerblichen, kaufmännischen oder sonstigen geschäftlichen Betrieb. Bei der Netzdienstleistung, welche ein Elektrizitätsunternehmen zur Verfügung stellt, handelt es sich um eine Leistung, welche im geschäftlichen Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens erbracht wird. Das Netzbereitstellungsentgelt gem § 3 SNT-VO 2010 ist ein Entgelt, welches für die Erbringung dieser Netzdienstleistung beansprucht wird, weshalb die besondere Verjährungszeit von drei Jahren greift. Betreffend den Beginn des Fristenlaufes der Verjährung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in welchem das Recht zuerst hätte ausgeübt werden können (*Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 225).

Zur Beurteilung der Frage des Beginns des Fristenlaufes ist maßgeblich, zu welchem Zeitpunkt es der Antragsgegnerin erstmals möglich war, den Wert der bereitgestellten Leistung für das Vorjahr zu ermitteln und eine Forderung auf Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes zu erheben (OGH, 9.8.2007, 2 Ob 74/07g).

Da erstmals bei der Ablesung am 25.11.2008 vermutet werden konnte, dass der Jahresstromverbrauch der Antragstellerin über 25.000 kWh liegt bzw die tatsächliche Feststellung des Jahresstromverbrauches erst mit 31.5.2009 erfolgte, war die Vorschreibung der Erhöhung des Netzbereitstellungsentgeltes mit Rechnung vom 26.11.2010 rechtzeitig und ist die Forderung somit noch nicht verjährt.

[REDACTED]

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

IV. Hinweis

Die Partei, die sich mit dieser Entscheidung nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei Gericht anhängig machen. Gemäß § 12 Abs 4 E-ControlG bleibt die Entscheidung der Regulierungskommission vorläufig in Kraft und tritt erst mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichtes außer Kraft.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft

Wien, am 8.6.2011

Der Vorsitzende der Regulierungskommission
Dr. Wolfgang Schramm

[REDACTED]

[REDACTED]